

### **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

Auf Grund von §§ 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Dezember 2019 erteilt.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS ist eines der Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testentwicklung und Testauswertung.

#### **§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS**

Die Gebühr für die Teilnahme am TMS beträgt 83,00 Euro pro Person.

#### **§ 3 Schuldner, Fälligkeit**

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinationsstelle für den TMS in Baden-Württemberg an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg wird die oder der zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens zu dem von der Zentralen Koordinationsstelle im Internet veröffentlichten Termin auf dem Konto der Zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage der Zentralen Koordinationsstelle erläutert. Nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

#### **§ 4 Rückerstattung**

Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Freiburg, den 3. Dezember 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer

Rektor